

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Herrn Welling
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

Straßenverkehrsamt

Badstraße 20 - 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen: We/Er

Ihre Nachricht vom: 17.04.2013

Unser Zeichen: 231-115.310

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Luzia Bauer

Zimmer: 056 A

Telefon: 0781 805 1348

Telefax: 0781 805 1155

E-Mail: luzia.bauer@ortenaukreis.de

Datum: 10.05.2013

**Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen
des Personenbeförderungsgesetzes
Anzeige einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG**

Sehr geehrter Herr Welling,

mit Schreiben vom 17. April 2013 haben Sie den zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und der AOK Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vorlage erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Ortenaukreis (Taxentarif) vom 04. Mai 2007 in der Fassung vom 18. September 2012.

Auf ihre Vorlage ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

Der Rahmenvertrag einschließlich der beigefügten Preisvereinbarung nach § 2 Abschnitt I für den Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches vom 18. März 2013 wird mit Wirkung zum 10. Mai 2013 genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Der Rahmenvertrag kann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 des Taxentarifes des Ortenaukreises erfüllt sind.

Danach sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Wir haben den Rahmenvertrag auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der getroffenen Sonderregelung für den Taxenverkehr im Pflichtfahrgebiet überprüft. Im Verfahren wurden die Betriebssitzgemeinden, die IHK, das Amt für Gewerbeaufsicht unseres Landratsamtes, die Gewerkschaft ver.di, die IG Taxi Ortenau e.V. und der TVD Baden-Württemberg im Rahmen der Anhörung nach § 14 Abs. 2 PBefG beteiligt. Lediglich der TVD Baden-Württemberg hat sich gegenüber dem Rahmenvertrag kritisch geäußert.

Das vorgelegte Vertragswerk erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.
Der Rahmenvertrag legt sowohl einen bestimmten Zeitraum (01.05.2013 bis 30.04.2016) als auch monatliche Mindestumsätze für den Ortenaukreis für die Jahre 2013 bis 2016 fest:

Die Beförderungsentgelte und –bedingungen sind schriftlich vereinbart.

Der Taxentarif des Ortenaukreises vom 04. Mai 2007 in der Fassung vom 18. September 2012 sieht eine Pflicht zur Genehmigung für Sondervereinbarungen vor.

Nach unserer Auffassung ist nicht zu erwarten, dass nach der vorliegenden Preisvereinbarung im Geltungszeitraum der Sondervereinbarung die Ordnung des Verkehrsmarktes gestört wird. Die Krankenfahrtenttarife im Pflichtfahrgebiet sind an den Taxentarif gekoppelt. Auf den abrechnungsfähigen Gesamtpreis wird den beiden genannten Krankenkassen ein Abschlag von 10% gewährt.
Für die Beförderung von Rollstuhlfahrern in speziell ausgestatteten Fahrzeugen gilt der Taxentarif uneingeschränkt.

Auch die im Ortenaukreis tätige Interessengemeinschaft Taxi Ortenau e.V. trägt das Ergebnis der Rahmenvertragsverhandlungen mehrheitlich mit. Insofern wird die neue Entgeltregelung von einer breiten Basis im Ortenaukreis mitgetragen.

Im Ergebnis wird die Genehmigung des von Ihnen vorgelegten Rahmenvertrages über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG vom 13.03.2013 einschließlich der Preisvereinbarung für den Taxiverkehr im Pflichtfahrbereich mit Wirkung zum 10.05.2013 erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehrsamt - , Badstr. 20, 77652 Offenburg, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung haben wir der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der IG Taxi Ortenau e.V. und dem TVD Baden-Württemberg e.V. zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Luzia Bauer